



Richtlinien über die Verteilung des Ermäßigungsbudgets

aufgrund der Arbeitszeitverkürzung

nach § 7 Abs. 4 der Lehrverpflichtungsverordnung

Aufgrund von § 7 Abs. 4 der Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV) vom 14. Februar 2007 (GVBl S. 201) , zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. März 2013 (GVBl S. 166), in Verbindung mit dem Schreiben des Bayer. Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 10.06.2013, Az. E1 – H1114.5 – 10b/1 340, erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende Richtlinien:

§ 1

Umfang des Budgets

Das Budget für Lehrverpflichtungsermäßigungen beträgt 54 Semesterwochenstunden/Semester.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Durch die Fakultäten und das Sprachenzentrum können Anträge auf Lehrverpflichtungsermäßigung im Rahmen des Ermäßigungsbudgets mit einer § 3 der Richtlinien entsprechenden Begründung bis zum **01.02.** eines Jahres für das Sommersemester und bis zum **01.07.** eines Jahres für das Wintersemester beim Präsidenten eingereicht werden.

(2) Im Rahmen des Budgets kann sowohl die Lehrverpflichtung von Professorinnen/Professoren als auch die Lehrverpflichtung von anderen Lehrpersonen ermäßigt werden. Die Ermäßigungen werden nur für den **Zeitraum eines Semesters** bewilligt; eine Verlängerung der Ermäßigung ist jedoch möglich. Eine Lehrverpflichtungsreduktion im Rahmen dieses Budgets kann pro Lehrperson grundsätzlich nur im **Umfang von zwei SWS/Semester** erfolgen. Sollten neben der beantragten Reduzierung der Lehrverpflichtung zu Lasten des Budgets bereits Lehrverpflichtungsermäßigungen aufgrund anderer Tatbestände des § 7 LUFV bewilligt sein (z.B. wegen der Funktion Dekan/Studiendekan/Studienfachberater usw.), ist allerdings zu beachten, dass für die Lehrperson noch mindestens eine zu erbringende **Lehrverpflichtung von zwei SWS verbleiben muss**.

§ 3

Antragsgründe/-entscheidung

(1) Antragsgründe für die Bewilligung einer Ermäßigung sind insbesondere:

- Einwerben von Drittmittelvorhaben (unter Berücksichtigung fachspezifischer Gegebenheiten)
- Durchführen von besonders großen oder herausragenden Forschungsprojekten
- Aufbau und Leitung von Forschergruppen / Sonderforschungsbereichen
- Veröffentlichung von herausragenden oder gerankten Forschungspublikationen
- Aufbau und Leitung von Graduiertenschulen
- Aufbau profilbildender Studiengänge
- Durchführung besonderer Maßnahmen im Bereich Wissenstransfer
- Durchführen besonderer Vorhaben zur Internationalisierung
- Durchführung besonderer Maßnahmen im Rahmen von Kooperationen mit anderen Universitäten

(2) Nach § 7 Abs. 4 Satz 4 LUFV sind bei der Entscheidung über Ermäßigungen aufgrund des Budgets maßgeblich die Leistungen der Lehrperson in Forschung und Lehre zu berücksichtigen.

(3) In den Anträgen der Fakultäten und des Sprachenzentrums auf Lehrverpflichtungsermäßigung sind die zu den vorstehenden Absätzen 1 und 2 erforderlichen Angaben nachvollziehbar zu begründen.

(4) Die Bewilligung der Lehrverpflichtungsermäßigungen im Rahmen des Budgets erfolgt durch den Präsidenten. Er entscheidet - im Benehmen mit der Universitätsleitung und nach Anhörung der erweiterten Universitätsleitung - über die eingereichten Anträge der Fakultäten und des Sprachenzentrums unter Berücksichtigung der bereits vorab erfolgten Zusagen für Lehrverpflichtungsermäßigungen, u.a. im Rahmen von Bleibe- oder Berufungsverfahren.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.06.2014 in Kraft.

Bamberg, 07.05.2014
Der Präsident

Gez.
Prof. Dr. Dr. habil. Godehard Ruppert